

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Neurosciences, M.Sc.
Hochschule:	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Standort:	Bonn
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. An zwei Stellen ist der Akkreditierungsrat, nach intensiver Beratung und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Hochschule, jedoch zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Zum Abschnitt "Anerkennung und Anrechnung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 9f.):

Die Agentur schlägt folgende Auflage vor: "Da die Lissabon-Konvention bei der Anerkennung von Leistungen keine Einschränkung jenseits des wesentlichen Unterschieds vorsieht, ist die Angabe des Umfangs der an der Universität Bonn zu erwerbenden ECTS-Punkten [sic] (Prüfungsordnung §3 Abs. 2) als Bedingung für die Verleihung des akademischen Grads „Master of Sciences“ zu löschen."

Die Hochschule hat zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eine Stellungnahme inklusive einer neuen Prüfungsordnung eingereicht. In der Stellungnahme zeigt die Hochschule nachweislich auf,

dass der betroffene Passus der Prüfungsordnung adjustiert wurde und die Bedingung für die Verleihung des akademischen Grades in der Novelle der Satzung nicht mehr vorhanden ist. Aus diesem Grund kann die Auflage entfallen.

Zum Abschnitt "Studierbarkeit" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26ff.):

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat die folgende zusätzliche Auflage vorgesehen: "Die Hochschule muss sicherstellen, dass für den Studiengang relevante Ordnungsmittel wie Satzungen und Modulhandbuch auch in englischer Sprache als Lesefassung vorgehalten werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 6 StudakVO)"

Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:

Die internationale Ausrichtung des Studiengangs versteht sich gemäß den Ausführungen im Akkreditierungsbericht als besonderes Profilvermerkmal des Studiengangs, materialisiert sich u.a. in der Unterrichtssprache Englisch sowie entsprechend geforderten Sprachnachweisen als Eingangsqualifikation und zielt demnach darauf ab, auch ausländische Studieninteressierte und Studierende zu attrahieren. Gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO ist dieses Profilvermerkmal in die Begutachtung des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z.B. wie in diesem Fall international), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in § 12 Absatz 1 bis 5 StudakVO genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation etc.

Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung der Studiengangsmaterialien festgestellt, dass zurzeit lediglich das Modulhandbuch in englischer Sprache vorgehalten wird. Weitere relevante Ordnungsmittel, insbesondere Satzungen, sind zurzeit noch nicht in einer englischen Lesefassung vorhanden. Diese sind den Studierenden in geeigneter Form zugänglich zu machen, um gemäß den Regelungen des § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 6 StudakVO einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb auch für die Zielgruppe der internationalen Studieninteressierten und Studierenden zu ermöglichen. In diesem Punkt weicht der Akkreditierungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums ab sah bei initialer Behandlung deshalb zunächst die Notwendigkeit, eine Auflage zu erteilen.

Zweite Behandlung nach Stellungnahme:

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Hochschule eine englische Lesefassung der Prüfungsordnung vorgelegt und somit den zuvor beschriebenen Mangel behoben. Aus diesem Grund wird für diesen Sachverhalt keine Auflage erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis: Von Seiten der

Prüfenden des Studiengangs sollte im kommenden Akkreditierungszeitraum verstärkt darauf geachtet werden, dass die Konzeption eines Themas für die Abschlussarbeit eine Bearbeitung im dafür vorgesehenen zeitlichen Rahmen ermöglicht, um Studienzeiterlängerungen zu vermeiden.

